

Merkblatt Ökosteuer Heizstoffe außer Bioheizstoffe

1. Allgemeines

- die Ökosteuer besteht aus zwei Steuern: der **Stromsteuer** und einem Aufschlag zur **Energiesteuer**
- sie wurde am 1.4.1999 eingeführt
- sie hat ein Aufkommen von etwa 18 Mrd. Euro, es fließt überwiegend in die Rentenversicherung, wobei die Einnahmen selbst nicht zweckgebunden sind; der zusätzliche Bundeszuschuss an die Rentenversicherung von 18 Mrd. Euro ist aber im Haushaltsplan vermerkt
- die Ökosteuer ist eine Mengensteuer, d. h. die Steuer ist unabhängig von der Preisentwicklung und der Anteil der Steuer am Preis sinkt, wenn die Energiepreise steigen
- der Anteil der Steuer am Preis liegt zurzeit zwischen 10 Prozent (Strom) und 60 Prozent (Benzin), die Anteile schwanken je nach Marktpreis stark
- von 630.000 ermäßigungsberechtigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes¹ nehmen schätzungsweise etwa 110.000 die Ermäßigung in Anspruch
- die Steuerermäßigung ist umso geringer je personalintensiver ein Unternehmen ist
- für die Verwaltung der Ökosteuern sind nicht die Länder und damit die Finanzämter, sondern der Bund und damit die **Hauptzollämter (HZA)** zuständig
- die Stromsteuer kann bereits durch den Lieferer erlassen oder ermäßigt werden, die Energiesteuer wird grundsätzlich erst im Nachhinein ermäßigt und muss also beim Lieferer erst einmal in vollem Umfang gezahlt werden
- die Ermäßigungen bzw. Freistellungen bei der Ökosteuer gelten als **Subventionen** und werden im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt; das Volumen der Steuersatzermäßigung beträgt etwa 2,3 Mrd. Euro, das der Steuerbefreiung für Prozesse 320 Mio. Euro, das Volumen des Spitzenausgleichs 1,7 Mrd. Euro.

2. Ermäßigungen für Unternehmen

- ermäßigungsberechtigt sind Unternehmen des Produzierenden Gewerbes,
- daneben existieren zahlreiche Steuerbefreiungen: steuerbefreit ist Strom zur Stromproduktion und sonstige Energieerzeugnisse zur Energieproduktion (sog. Herstellerprivileg oder Eigenverbrauch), Strom und Energie aus bestimmten erneuerbaren Quellen und bestimmte Prozesse, die sehr energieintensiv sind oder die anderen Zwecken als dem Verheizen dienen, außerdem diverse kleinere Ausnahmen z. B. im öffentlichen Nahverkehr und in der Schiff- und Luftfahrt;
- es gibt für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zwei Ermäßigungsstufen: **1. die Ermäßigung** der Steuersätze auf 60 Prozent und **2. der so genannte Spitzenausgleich**: das ist die Erstattung von 95 Prozent der nach Ermäßigung verblei-

¹ In § 2 StromStG definierter Begriff, siehe unten.

benden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuerlast;

- es gibt für die Ermäßigung einen **Selbstbehalt** von 512,50 Euro bei der Stromsteuer (§ 10 Abs. 1 StromStG) und einen **Sockelbetrag** von 205 Euro² bei der Energiesteuer (§ 54 Abs. 3 EnergieStG), der überschritten werden muss, bevor eine Entlastung (Ermäßigung, Erstattung) gewährt wird; dieser entspricht einer Menge von
 - 25.000 kWh Strom (= $512,50 : 2,05 \text{ Cent/kWh}^3$),
 - 12.531 l Heizöl (= $205 : 1,636 \text{ Cent/l}^4$),
 - 93,18 MWh Erdgas (= $205 : 2,20 \text{ €/MWh}^5$),
 - 8.457 kg Flüssiggas ($205 : 2,424 \text{ Cent/kg}^6$).
- Die Ermäßigung für das Produzierende Gewerbe ist in § 54 EnergieStG und § 9 Abs. 3 StromStG geregelt, die Steuerfreistellung für bestimmte Prozesse in § 51 EnergieStG und § 9a StromStG, die Steuerfreistellung für Stromerzeuger in § 3 Abs. 1 EnergieStG und § 9 Nr. 2 und 3 StromStG, die Steuerfreistellung zum Eigenverbrauch in § 26 EnergieStG.
- Im Spitzenausgleich („Entlastung in Sonderfällen“) werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entlastet:
 - der Spitzenausgleich greift anschließend an die Steuersatzermäßigung oder bei der Stromsteuer auch ersatzweise,
 - er besteht aus der Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden Ökosteuerbelastung in Höhe von 95 %,
 - dabei werden die tatsächlichen Ökosteuerzahlungen um fiktive Entlastungen bei der Rentenversicherung seit Einführung der Ökosteuer vermindert,
 - bei der Berechnung werden die aktuellen **Rentenversicherungsbeitragszahlungen** des Arbeitgebers, aber maximal 19,5 % (RV-Beitragssatz im Jahr 2007) ins Verhältnis gesetzt zu den Zahlungen vor Einführung der Ökosteuer am 1.4.1999 (RV-Beitragssatz vor Einführung der Ökosteuer: 20,3 %); die Differenz aus beiden zuzüglich des Selbstbehalts/Sockelbetrags wird von den Ökosteuerzahlungen abgezogen, der Rest wird zu 95 % erstattet.
- Der Spitzenausgleich ist in § 55 EnergieStG und in § 10 StromStG geregelt.
- Der Spitzenausgleich ist bis zum 31.12.2012 befristet, sofern **Klimaschutzziele** nachweislich eingehalten werden.

² Er entspricht 512,50, weil 205 genau 40 % von 512,50 sind, es ist sozusagen der Selbsthalt vom Ermäßigungsanteil.

³ Steuersatz nach § 3 StromStG, umgerechnet in Cent.

⁴ Steuerentlastungssatz nach § 54 Abs. 2 EnergieStG, umgerechnet in Cent.

⁵ Dito, in Euro.

⁶ Dito, umgerechnet in Cent.

3. Steuersätze für Heizenergie (keine Kraftstoffe)

Normal-Steuersätze nach § 2 EnergieStG und § 3 StromStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle ⁷	Heizöle (schweres Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Petrolkoks, Kohle	Strom
Euro/m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/Gj	Euro/MWh
61,35	25,00	60,60	5,50	0,33	20,50

Steuerentlastung⁸ nach § 54 EnergieStG bzw. ermäßigter Steuersatz⁹ nach § 9 StromStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle Steuerentlastung	Heizöle Steuerentlastung	Flüssiggas Steuerentlastung	Erdgas Steuerentlastung	Strom Steuerermäßigung
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/MWh
16,36 = 61,35 - 44,99	-	24,24 = 60,60 - 36,36	2,20 = 5,50 - 3,30	12,30 = 20,50 - 8,20

Ökosteueranteil an der Energiesteuer¹⁰ zur Berechnung des Spitzenausgleichs

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh
20,45 = 61,35 - 40,90	35,04 = 60,60 - 25,56	3,66 = 5,50 - 1,84

Maximaler Entlastungssatz im Spitzenausgleich nach Steuersatzermäßigung¹¹ gemäß § 55 EnergieStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh
4,09 = 20,45 - 16,36	10,80 = 35,04 - 24,24	1,46 = 3,66 - 2,20

⁷ In der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist „Schweröle“ der Oberbegriff für Gasöl und Heizöle. Daneben gibt es die Unterscheidung nach DIN-Norm zwischen leichtem und schwerem Heizöl, wobei leichtes Heizöl der Kategorie „Gasöl/Schweröle“ nach KN und schweres Heizöl der Kategorie „Heizöl“ nach KN entspricht.

⁸ = Normalsteuersatz - ermäßigter Steuersatz

⁹ = Normalsteuersatz - Steuerentlastung

¹⁰ = aktueller Steuersatz - Steuersatz vor Einführung der Ökosteuer

¹¹ = Ökosteueranteil - Steuerentlastung

Der Ökosteuerteil an der Energiesteuer auf **Benzin (65,45 Cent/l)** und **Diesel (47,04 Cent/l)** beträgt **15 Cent/l**. Da Kraftstoffe nicht ermäßigt besteuert werden, spielt der Ökosteuerteil hier steuertechnisch keine Rolle.

4. Einzelfragen/Details:

Steuerbefreite Prozesse

- Steuerbefreite Prozesse sind zusammen genommen für die Strom- und Energiesteuer:
 - Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt und mineralischen Düngemitteln,
 - Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
 - chemische Reduktionsverfahren
 - Nutzung von Energieerzeugnissen gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff,
 - thermische Abfall- und Abluftbehandlung
 - chemische Reduktionsverfahren
 - Elektrolyse
- Regelungsnormen sind § 51 Abs. 1 EnergieStG und § 9a Abs. 1 StromStG
- Die Prozessbefreiungen gelten nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung, die für alle Unternehmen steuerfrei gestellt ist.

Produzierendes Gewerbe

- Die Einstufung in das Produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2003.
- Zum Produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe).
- Regelungsnorm: § 2 Nr. 3 StromStG
- Bei Mischbetrieben wird der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nach Umsatz, Wertschöpfung oder Anzahl der Beschäftigten bestimmt (Näheres siehe § 15 StromStV und in der Erläuterung zum Vordruck 1404)

Verfahren und Fristen

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beantragen in der Regel einmalig eine Erlaubnis zum Bezug begünstigten Stroms nach § 9 Abs. 4 StromStG bei ihrem zuständigen Hauptzollamt, sie erhalten einen Erlaubnisschein, der dem Versorger vorgelegt wird (Anlage). Der Vordruck hat die Nummer **1404** (siehe elektronisches Formularcenter der Zollverwaltung: www.zoll.de). Darin erfolgt die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, der Vordruck hat eine ausführliche Anleitung.

- Zusätzlich zu diesem Antrag muss **jährlich** eine Tätigkeitsbeschreibung bis zum 31.3. für das vergangene Jahr vorgelegt werden. Die Verwendung des Vordrucks **1402** ist fakultativ.
- Für die ersten 25.000 kWh muss der Bezieher von Strom bis zum 31.5. eine Stromsteuererklärung für die Differenz zum vollen Steuersatz abgeben (Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 StromStG, Vordruck **1401**), sofern das HZA nicht den Steuerbescheid schickt, was vom 1.1.2009 an die Regel ist.
- Für die Energiesteuer muss ein Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck **1118**) wahlweise je Quartal, Halbjahr oder Jahr – in Ausnahmefällen monatlich –, spätestens aber bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Diese Steueranmeldung gilt gleichzeitig als Steuerbescheid. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, verfällt der Ermäßigungsanspruch ohne Ausnahme.
- Für Energieerzeugnisse (Mineralölprodukte), die in der Stromerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, muss ebenfalls spätestens bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres der Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden (Vordruck **1117**, Antrag auf Steuerentlastung für energieintensive Prozesse und Verfahren, Vordruck **1115**).
- Für die Strom- und Energiesteuer muss der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden, Vordruck **1450** mit Merkblatt 1451.

Die wesentlichen Neuregelungen durch das **Energiesteuerneuregelungsgesetz 2006**

- Mineralölsteuergesetz wird Energiesteuergesetz
- In § 1 EnergieStG Erweiterung der Steuerpflicht auf
 - Kohle
 - pflanzliche und tierische Fette und pflanzliche Öle und
 - Methanol
- Steuerbegünstigung für Flüssiggas- und Erdgas-Kraftstoff einheitlich bis 2018 (§ 2 Abs. 2 EnergieStG) festgelegt
- Begriff des „Verheizens“ wird EU-Recht konform definiert, Prozesse, die bis 1.1.2007 unter den sog. Heizerlass fielen, werden steuerbefreit (§ 2 Abs. 6 EnergieStG)
- Biokraftstoff wird in Stufen ansteigend besteuert (§ 50 EnergieStG)

Biokraftstoffquote

- Biokraftstoff muss seit 1.1.2007 konventionellem Kraftstoff beigemischt werden (§ 37a BImSchG), Näheres im Merkblatt „Biokraftstoffe und Bioheizstoffe“.

Kohlebesteuerung

- Steuersatz für Kohle: 0,33 Euro/Gigajoule (§ 2 Abs.1 Nr. 9 EnergieStG)
- Kohle ist steuerfrei (§ 37 Abs. 2 EnergieStG):
 - zur Aufrechterhaltung eines Kohlebetriebes,
 - als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung,
 - als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51,
 - zu anderen Zwecken als zur Verwendung von Kraft- und Heizstoff,
 - als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht
 - für Privatpersonen, die Kohle in ihrem Privathaushalt verwenden, bis zum 31.12.2010
- Vereinfachungsregeln für Lieferungen von kleinen Mengen Kohle

5. In diesem Merkblatt nicht im Detail angesprochen:

- Verfahren, wenn der Stromversorger gleichzeitig der Vermieter ist (§ 17 StromStV).
- Regelungen, wenn Energie im Rahmen von Testbetrieben verwendet wird.
- Die Besteuerungsverfahren für Kohle und Gas (§§ 31 - 44 EnergieStG).

*Ergänzungen und Anregungen zu diesem Merkblatt sind willkommen unter der E-Mail:
steuern@dihk.de*